



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

47. Jahrgang

Herausgegeben zu Meschede am 24.06.2021

Nummer 22

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
97	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 24.06.2021 zur Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 24.01.2019 zum Schutz vor der Infektion mit dem Virus des Serotyps 8 der Blauzungenkrankheit in der durch tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 24.05.2019 geänderten Fassung	172
98	Öffentliche Zustellung gem. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	173
99	Öffentliche Zustellung gem. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	173

97 TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG VOM 24.06.2021 ZUR AUFHEBUNG DER TIERSEUCHENRECHTLICHEN ALLGEMEINVERFÜGUNG VOM 24.01.2019 ZUM SCHUTZ VOR DER INFEKTION MIT DEM VIRUS DES SEROTYPS 8 DER BLAUZUNGENKRANKHEIT IN DER DURCH TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG VOM 24.05.2019 GEÄNDERTEN FASSUNG

Im Hinblick auf die angeordneten Maßregelungen zum Schutz vor den von dem Virus des Serotyps 8 der Blauzungenkrankheit ausgehenden Gefahren wird Folgendes verfügt:

- I. Gemäß § 7 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit wird das durch die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 24.01.2019 in der durch tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 24.05.2019 geänderten Fassung für den gesamten Hochsauerlandkreis festgelegte Sperrgebiet hiermit aufgehoben.
- II. Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am 25.06.2021 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung zu I.

Am 18.01.2019 wurde im Kreis Bad Kreuznach in Rheinland-Pfalz der Ausbruch der Blauzungenkrankheit mit dem Virus des Serotyps 8 amtlich festgestellt.

Die Kreisordnungsbehörde - als die für den Erlass von Tierseuchenverfügungen zum Schutz von den von dem Virus des Serotyps 8 der Blauzungenkrankheit ausgehenden Gefahren zuständige Behörde - hat daraufhin mit der o.a. tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 24.01.2019 gemäß § 5 Absatz 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit das gesamte Kreisgebiet des Hochsauerlandkreises zum Sperrgebiet erklärt.

Dieses Sperrgebiet kann nunmehr gemäß § 7 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit aufgehoben werden, da der Hochsauerlandkreis nach der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1008 vom 21.06.2021 ab dem 25.06.2021 als seuchenfrei in Bezug auf Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit gilt.

Somit kann das mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 24.01.2019 für das gesamte Kreisgebiet des Hochsauerlandkreises festgelegte Sperrgebiet aufgehoben werden.

Begründung zu II.

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit i.S.v. § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da eine schnellstmögliche Aufhebung der Allgemeinverfügung im Sinne der betroffenen Tierhalter ist, wird aufgrund dieser Eilbedürftigkeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung für den 25.06.2021 und damit einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises angeordnet.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diese Verfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen zu der o.a. ERVV erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Meschede, 24.06.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Im Auftrag
gez.
Dr. Guzik

**98 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. 10
DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS-
GESETZES FÜR DAS LAND NORD-
RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL-
LUNGSGESETZ - LZG NRW)**

Herrn Marian-Vasile STANILA, zuletzt wohnhaft in 57392 Schmallenberg, Rimberg 1, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, sind die Ordnungsverfügungen über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-MS148 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 31.05.2021 und 08.06.2021 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK-MS148).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügungen liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 198, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügungen gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die zwei Ordnungsverfügungen des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 31.05.2021 und 08.06.2021 können vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -

ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 15.06.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 33/36.HSK-MS148

Im Auftrag
gez.
Wahle

**99 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. 10
DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS-
GESETZES FÜR DAS LAND NORD-
RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL-
LUNGSGESETZ - LZG NRW)**

Herrn Krystian Konrad BIZON, zuletzt wohnhaft in 59964 Medebach, Im Siepen 7, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-QB500 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 16.06.2021 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK-QB500).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 196, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 16.06.2021 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der

Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 16.06.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 33/36.HSK-QB500

Im Auftrag
gez.
Grüne
